

Titel der Drucksache:

**Sondernutzungsgebühren und weiteren
 Kosten bei Sportveranstaltungen im
 öffentlichen Raum – Teil 2**

Drucksache

0727/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Horn,

nach § 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung sind gemeinnützige Vereine von Sondernutzungsgebühren befreit. Auch Sportvereine können als gemeinnützig anerkannt werden. Immer wieder klagen Sportvereine über die gestiegene finanzielle Belastung für (auch traditionelle) Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum der Kommune. In diesem Zusammenhang bitte ich um Auskunft zum aktuellen Verfahren bei der Beantragung von Sportveranstaltungen, die auch den öffentlichen (Verkehrs-)Raum nutzen:

1. Welche weiteren Kosten bzw. Auflagen waren für die Sportvereine mit den Nutzungsgenehmigungen vom öffentlichen Raum insbesondere Verkehrsraum verbunden (z.B. für Absperr- und Umleitungsmaßnahmen) - bitte nach Kostenart unterschieden in den Jahresscheiben 2023 und 2024 aufschlüsseln?
2. Wurden Bußgeldbescheide erlassen, wenn die Nutzung öffentlichen Raums durch Sportvereine nicht entsprechend angemeldet beziehungsweise beantragt wurde? Wenn ja, bitte die Gesamt-höhe der Bußgelder benennen.
3. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis über rechtliche Möglichkeiten für Kommunen in Thüringen, in ihren Satzungen Sportvereine von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren sowie anderen Kosten für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums zu befreien?

Anlagenverzeichnis

07.03.2025, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift